

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

### **Macklots Hofbuchhandlung**

**Carlsruhe, 1807**

Geistliche StaatsBeamte

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

den, oder Anstößigkeiten, die aus einem Mißbrauch der Kirchengewalt oder aus einem rechtswidrigen Verfahren derselben entstehen, Einsicht zu nehmen und das zu dessen Verhinderung nach Befinden der Umstände Geeignete vorzukehren. Hierinn handeln die Verwalter Unserer Staatsgewalt eben so unabhängig von den Grundsätzen und dem Begehren der Kirchengesellschaft oder ihrer Vorsteher, wie in den übrigen Theilen der Staatsphäre, doch mit steter Erinnerung, daß Einverständnis allein zum Gedeihen, sowohl des Staats als der Kirche führe, daß dieses daher in allen billigen Dingen gefördert werden müsse, indem in keiner der beiden Gewaltsphären ein rücksichtsloses Ausdehnungs-Bestreiben, und eine nur einseitige Beschränkung zu einem Gemeinwohl führen könne.

#### Geistliche Staatsbeamte.

22) Die Pfarrer, — ingleichem die Rabbinen — sind bey der Verkündung, und Einsegnung der Ehe, bey der Annahme der Personen zur Taufe, oder Beschneidung, oder zur Ablegung eines Religions-Bekanntnisses bey dem Uebertritt von einer Kirche zur andern, endlich im Begraben der Todten, nicht bloß Kirchendiener sondern auch Staats-Beamte. Sie dürfen daher diese Handlungen an Niemanden verrichten, der nicht durch die bestehende Ordnung demjenigen Sprengel zugewiesen

ist, für welchen sie angestellt sind, und nur in jenen Fällen, die sich innerhalb desselben ergeben; Sie müssen in jedem Fall zuvor sich versichern; daß diese Handlung im vorliegenden Fall, unanständig mit den Staatsgesetzen sey, widrigenfalls ist ihre Handlung straffällig, und ohne alle Rechtswirkung; sie haben sich in der religiösen Art der Verrichtung solcher Handlung nach den Gesetzen ihrer Kirche, hingegen in Hinsicht auf Zeit- und Orts-Verhältnisse, so wie auf die Beurkundung nach den Gesetzen des Staats zu richten. Dieser Pfarrbann erstreckt sich bey jedem Pfarrer auch auf alle fremde Religions-Verwandte, die in seinem Sprengel ohne erlangtes eigenes Kirchspielsrecht, oder ohne besondere Dispensation des Regenten zur Berufung eines andern Geistlichen sich aufhalten; im letztern Fall hat er noch immer die Anzeige der Fälle, und der ordnungsmäßigen Verrichtung der Handlung zur Eintragung in die Pfarrbücher samt der Entrichtung der deßfalligen Pfarrgebühren zu fordern. Niemals kann ein Geistlicher seinen Pfarrbann dahin erweitern, um Geistlichen seiner, oder anderer Religionen den Zutritt zu ihren in seinem Sprengel wohnenden Religions-Genossen zu versagen, oder ihnen geistliche Verrichtungen, die nicht zu den oberngezählten Gebannten gehören, und die innerhalb den Wohnungen ohne Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verrichtet werden, zu verwehren.